

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schulwerkstatt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulwerkstatt e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Altenriet.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer 221163 eingetragen.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein will sich mit seinen Tätigkeiten vor allem auf das Einzugsgebiet
 - Neckartal zwischen Nürtingen und Kirchentellinsfurt
 - Gemeinde Aichtal
 - Filderstadt
 konzentrieren.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Errichtung und den Betrieb der „Freien Schule für lebendiges Lernen“, einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung, im unter § 1 Abs. 6 genannten Einzugsgebiet.
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Lehrer und Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schulwerkstatt e.V.	Freie Schule für lebendiges Lernen			Seite 1 von 8	
Postanschrift	Walddorfer Straße 96	72657 Altenriet			
Telefon	07127 925993	Telefax	07127 933720		
Internet	www.schulwerkstatt.com	E-Mail	info@schulwerkstatt.com		
Bankverbindung	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	IBAN: DE11 6129 0120 0116 5330 05		
Vereinsregister	Amtsgericht Nürtingen	VR Nr. 221163			
Vertretungsberechtigter	Vereinsvorsitzende	Finanzvorstand	Vorstand	Vorstand	Vorstand
Vorstand nach §26 BGB	Josefin Currin	Björn Schmidt	Verena Plessing	Henrik Blaich	Johannes Federle
Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin nach § 26 BGB:	Miriam Willenbücher				

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich im Sinne von § 2 für die Zwecke des Vereines einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen und aktiv mitzuarbeiten. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Verein wird erworben:
 1. durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird, oder
 2. durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen.
- (5) Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (vgl. §10). Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 90,- Euro pro Mitglied bzw. pro Familie.

- (3) Der volle Jahresbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages (derzeit 7,50 Euro) pro verbleibendem Monat durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendung der öffentlichen Hand, Überschüsse aus Veranstaltungen und die Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch eine Gebührenordnung beschließen, in der die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und Vereinsleistungen zu zahlende Gebühren festgesetzt und die Erstattung von Auslagen, Spesen und Ähnliches geregelt wird.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (siehe § 9)
- die Mitgliederversammlung (siehe § 10)

Weitere feste Bestandteile des Vereines sind

- das Leitungsteam (siehe § 11)
- der Beirat (siehe § 12)
- die Arbeitsgruppen (siehe § 13)
- die Rechnungsprüfer(innen) (siehe § 14)
- **der/die** Geschäftsführer(in) (siehe § 15)

§ 9 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt der Vereinsvorsitzende und der Finanzvorstand sowie die drei weiteren Vorstände. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne weitere Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, das nicht Arbeitnehmer des Vereins ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger(innen) gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Leitung der Mitgliederversammlungen. Er führt den laufenden Betrieb der Vereinseinrichtungen und entscheidet insbesondere über das pädagogische Konzept, Einstellung von Arbeitskräften u.ä.
- (7) Der/Dem Vereinsvorsitzenden obliegen insbesondere die Einladung und Leitung aller Versammlungen sowie die Repräsentation und Verwaltungstätigkeiten des Vereins.
- (8) Der Finanzvorstand insbesondere plant und verwaltet die Finanzen, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Jahresabschlüsse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Finanzvorstandes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 16 gilt entsprechend.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss dessen Posten innerhalb von vier Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt werden.
- (12) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (13) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für das laufende Jahr beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vereinsvorsitzende(n) unter Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei deren/dessen Verhinderung übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes jährlich vorzutragen.

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anwesendes Mitglied ihrer Wahl vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich vorzulegen und dem Protokoll beizufügen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Festsetzung des Beitrags (siehe § 6 Abs. 2)
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der Vereinsvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

§ 11 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung – soweit vorhanden - sowie zwei fest angestellten Pädagogen und zwei Elternbeiräten. Das Leitungsteam kann optional die/den Leiter(in) des Pädagogischen Teams ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Aufgaben des Leitungsteams umfassen alle Angelegenheiten, die den laufenden Schulbetrieb betreffen. Die Entscheidungskompetenz beinhaltet insbesondere:
 - die Umsetzung des pädagogische Konzepts/pädagogischer Leitfadens
 - die Schulordnung
 - die Schulstrukturen
 - Aufnahme und Kündigung von Schülern
- (3) Die Einberufung und Moderation des Leitungsteams übernimmt ein Vorstandsmitglied bzw. ein durch die interne Aufgabenverteilung festgelegtes Teammitglied.
- (4) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zugehörigen Personen anwesend sind.
- (5) Das Leitungsteam entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (6) Beschlüsse des Leitungsteams können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Mitglied der Leitungsgruppe widerspricht. § 15 gilt entsprechend.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung – soweit vorhanden -, den Leitern der bestehenden Arbeitsgruppen sowie den Schulleitern(innen) bzw. dessen Vertretern(innen) und dem Elternbeirat der bestehenden Einrichtungen. Der Beirat kann auch andere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist es, die laufenden Aktivitäten in den Arbeitsgruppen zu koordinieren, über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen zu beraten sowie Beschlussvorlagen für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (3) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (4) Der Beirat legt die Einrichtung neuer Arbeitsgruppen und deren Aufgabenbereiche fest.
- (5) Die Sitzungen sind offen für alle Vereinsmitglieder, jedoch nur mit beratender Stimme.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen werden vom Beirat nach der Notwendigkeit der anfallenden Arbeiten und nach Interessen und Bedürfnissen des Vereins gebildet. Sie sind offen für alle Vereinsmitglieder, sowie für alle interessierten Eltern und alle interessierten Beschäftigten der jeweiligen Einrichtungen.
- (2) Die Arbeitsgruppen fassen ihre internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt jährlich eine(n) Leiter(in) in den Beirat. Die/Der Leiter(in) muss Mitglied des Vereins sein und koordiniert alle Sitzungen und Aktivitäten der Arbeitsgruppe.
- (4) Die Arbeitsgruppen erstellen für ihren Aufgabenbereich einen Arbeitsplan. Sie führen einsehbare Protokolle, berichten über ihre Arbeit im Beirat und bereiten Entscheidungen vor.

§ 14 Rechnungsprüfer(innen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer(innen), deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Geschäftsführer(in)

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB eingesetzt werden.

- (2) Der Geschäftsführer ist direkt dem Vorstand als Vertreter des Vereins unterstellt.
- (3) Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Vorstand. Es können hier auch Aufgaben des Vorstands und des Leitungsteams übertragen werden.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen, den Leitungsgruppen- und den Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollanten schriftlich niederzulegen.
- (2) Die Protokolle sind von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen mindestens drei Viertel der Stimmen der Anwesenden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen (BFAS) gemeinnütziger e. V.
Wiemelhauserstr. 270
44799 Bochum
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideologisch oder materiell, verzichten jedoch auf die Mitgliederrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern u. ä.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Fördermitglieder ist in seiner Art und Höhe freiwillig. Die Fördermitgliedschaft kann formlos schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt und ebenso ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.
- (3) Die Fördermitglieder werden vereinsintern auf einer Liste geführt und regelmäßig mit Informationen über die Arbeit des Vereines versorgt.

Diese Satzung ist zum 07. Oktober 2016 auf unbestimmte Zeit in Kraft getreten.

Altenriet, 19.12.2019


Der Vorstand des Verein Schulwerkstatt e. V.



Josefin Currin
(Vereinsvorsitzender)



Björn Schmidt
(Finanzvorstand)



Verena Plesing
(Vorstand)



Henrik Blaich
(Vorstand)



Johannes Federle
(Vorstand)